

2030 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1979 betreffend ein Bundesgesetz über eine Zusatzbestimmung zu Art. 57 § 1 CIM, Art. 53 § 1 CIV und Art. 21 des Zusatzübereinkommens zur CIV über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden (Goldfranken-Berechnungsgesetz)

Das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV) sowie ein Zusatzübereinkommen zur CIV enthalten Bestimmungen, wonach die im Rahmen dieser Übereinkommen genannten Beträge für Konventionalstrafen, Haftungshöchstgrenzen usw. in Goldfranken zu berechnen sind. Das weitgehende Abgehen von der Goldparität hat dazu geführt, daß die Umrechnung nur noch über den Freimarktpreis des Goldes möglich gewesen wäre. Eine solche Vorgangsweise widerspräche jedoch eindeutig der Intention der Übereinkommen eine einwandfreie Umrechnung zu ermöglichen und eine weitgehende Stabilität der in Goldfranken ausgedrückten Beträge zu gewährleisten. Bis zu einer Revision der Übereinkommen beabsichtigen die Vertragsstaaten die Umrechnung des Goldfrankens provisorisch durch staatliche Zusatzbestimmungen zu regeln. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun festgelegt werden, daß drei Goldfranken einem Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds entsprechen und der Wert eines Sonderziehungsrechtes in österreichischen Schillingen nach der vom Internationalen Währungsfonds für eigene Operationen und Transaktionen angewendeten Berechnungsmethode ermittelt wird.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1979 betreffend ein Bundesgesetz über eine Zusatzbestimmung zu Art. 57 § 1 CIM, Art. 53 § 1 CIV und Art. 21 des Zusatzübereinkommens zur CIV über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden (Goldfranken-Berechnungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 07 10

S c h i p a n i

S c h i c k e l g r u b e r